

temps, l'action pourra se prescrire. En l'espèce, Dlle Forestier a été, avant son accouchement, en service chez différentes personnes dans le canton de Vaud; elle y avait même été « placée » par le Service de l'enfance. On ne peut donc, à aucun égard, considérer qu'elle se soit créé une position indépendante.

Dans ces conditions, l'autorité tutélaire genevoise était qualifiée pour choisir le curateur et les tribunaux genevois sont compétents pour connaître de l'action intentée.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis, l'arrêt attaqué est annulé et les tribunaux genevois sont déclarés compétents pour connaître de l'action en paternité. La cause leur est en conséquence renvoyée pour instruire sur le fond.

24. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. September 1941 i. S. Iselin gegen Stähelin.

Vaterschaftsklage. Entkräftung der Vaterschaftsvermutung. Dem Antrag des Beklagten, die Blutuntersuchung bei neutralem Ergebnis der Blutgruppenbestimmung ausserdem auf die Blutfaktoren M-N durchzuführen, muss entsprochen werden. Art. 314 Abs. 2 ZGB.

Action en paternité. Destruction de la présomption de paternité. Lorsque l'examen du sang par la détermination du groupe sanguin ne permet aucune conclusion, le juge ne peut refuser de donner suite à la requête par laquelle le défendeur conclut à ce que l'on fasse aussi l'examen des facteurs M-N. Art. 314 al. 2 CC.

Azione di paternità. Caducità della presunzione di paternità. Se l'esame del sangue mediante determinazione dei gruppi sanguigni non permette alcuna conclusione, il giudice non può respingere la domanda del convenuto volta ad ottenere che si faccia anche l'esame dei fattori M-N. Art. 314 cp. 2 CC.

Aus den Erwägungen :

4. — Zur Begründung erheblicher Zweifel an seiner Vaterschaft hat sich der Beklagte ferner auf das Beweismittel der Blutuntersuchung berufen. Diese wurde auf

Anordnung des Kantonsgerichts im Kantonsspital St. Gallen durchgeführt nach der Methode der Blutgruppenbestimmung, mit dem Ergebnis, dass der Beklagte nicht als Vater des Kindes ausgeschlossen werden könne. Dem Gesuch des Beklagten, die Untersuchung sei ausserdem auf die Blutfaktoren M-N vorzunehmen, entsprach das Gericht zunächst in der schriftlichen Anweisung an die Spitalleitung, fand sich dann aber mit deren Bescheid ab, man sei für die Bestimmung der Blutfaktoren nicht eingerichtet. Der Beklagte hat jedoch angesichts des neutralen Ergebnisses der Blutgruppenbestimmung Anspruch darauf, dass nun auch noch die davon unabhängige Methode der Blutfaktorenbestimmung angewendet werde, die, wie bereits wiederholt entschieden worden ist, die Vaterschaft des betreffenden Mannes bei entsprechendem Ergebnis gleichfalls mit genügender Zuverlässigkeit im Sinne von Art. 314 Abs. 2 ZGB auszuschliessen vermag (BGE 65 II 124, 66 II 65 und 77). In den angeführten Fällen lag allerdings die Bestimmung der Blutfaktoren M-N bereits vor, so dass das Bundesgericht sich nicht direkt darüber auszusprechen hatte, ob es notwendig war, sie angesichts des unbestimmten Ergebnisses der Blutgruppenuntersuchung noch vorzunehmen. Aus der Entscheidung aber, dass die Bestimmung der Faktoren M-N bei entsprechendem Ergebnis, vorbehaltlich besonderer Zweifelsmomente hinsichtlich des Verfahrens, von Bundesrechts wegen erhebliche Zweifel im Sinne von Art. 314 Abs. 2 ZGB begründet (insbesondere BGE 66 II 65), folgt ohne weiteres, dass ein bundesrechtlicher Anspruch auf Untersuchung nach der zweiten Methode anzuerkennen ist, wenn die erste neutral ausfällt. Einem dahingehenden Beweisantrage darf nicht die Unzukömmlichkeit entgegengehalten werden, die sich daraus ergibt, dass allenfalls im Gebiete des Kantons, wo der Prozess durchgeführt wird, kein zur Vornahme dieser Untersuchung geeignetes Institut besteht. Vielmehr ist dann eben ein anderswo bestehendes, dafür eingerichtetes Institut zu beauftragen,

sei es nur mit der Untersuchung selbst oder, wenn die Institutsleitung es für angezeigt hält, auch schon mit der Entnahme des zu untersuchenden Blutes.

Die Sache ist zur Ergänzung des Beweises in diesem Sinne und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

25. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. September 1941 i. S. Helfenstein gegen Muff und Konsorten.

Verwaltungsbeiratschaft für eine verheiratete, unter Güterverbindung stehende Frau. Die Rechte des Ehemannes bleiben gewahrt. Abgrenzung dieser Rechte gegenüber den Obliegenheiten des Beirates. Art. 194 ff., 395 Abs. 2 ZGB.

Mise sous conseil légal d'une femme mariée et vivant sous le régime de l'union des biens. Les droits du mari restent sauvegardés. Délimitation de ces droits par rapport aux attributions du conseil légal. Art. 194 et suivants, 395 al. 2 CC.

Inabilitazione della moglie che vive sotto il regime dell'unione dei beni. I diritti del marito restano salvaguardati. Delimitazione di questi diritti di fronte alle attribuzioni dell'assistente. Art. 194 e seg., 395 cp. 2 CC.

Darin, dass die Anordnung einer Beiratschaft zwecklos geworden sei zufolge der von ihr eingegangenen Ehe, kann der Rekurrentin nicht beigespflichtet werden. Das Bundesgericht hat bereits ausgesprochen, dass auch eine verheiratete Frau unter gegebenen Voraussetzungen nach Art. 369 ff. ZGB entmündigt werden müsse (BGE 50 II 438). Ebensowenig wird eine im übrigen gegenüber der betreffenden Frau notwendige Beiratschaft überflüssig wegen der Rechte und Pflichten des Ehemannes. Die (hier in Frage stehende) Verwaltungsbeiratschaft besteht nach Art. 395 Abs. 2 ZGB nicht nur in der Besorgung der gewöhnlichen Verwaltung des Vermögens, die nach den Regeln des ordentlichen Güterstandes bezüglich des eingebrachten Frauengutes freilich dem Ehemann obliegt (Art. 200 ZGB); vielmehr ist der unter solcher Beiratschaft stehenden Person noch um so mehr die eigentliche Verfügung über die Vermögenssubstanz entzogen, abge-

sehen von den durch die Beiratschaft nicht betroffenen Erträgnissen (BGE 56 II 243). Das hat gleichfalls Bedeutung für eine verheiratete, speziell auch eine unter Güterverbindung stehende Frau. Ist diese unfähig, allfällige Verfügungen über die Substanz ihres Vermögens selber zu treffen, so ist sie auch durch die ihr vorbehaltene Zustimmung zu derartigen Verfügungen des Ehemannes (Art. 202) nicht hinreichend geschützt, sondern muss vor den Folgen ihrer eigenen Einsichtslosigkeit oder Unüberlegtheit eben durch einen Beirat bewahrt werden, der an ihrer Stelle über die Zustimmung zu solchen Verfügungen zu entscheiden hat, allenfalls unter Mitwirkung vormundschaftlicher Behörden entsprechend Art. 421 ff. ZGB. Ferner kommt die einer verheirateten Frau bestellte Verwaltungsbeiratschaft zur Geltung bei den Willenserklärungen, welche die Ehefrau selbständig abzugeben hat, also namentlich bei Verfügungen über Sondergut (Art. 192/242), bei Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 200 Abs. 3, Art. 203) und bei den von der Frau unter Vorbehalt der Zustimmung des Mannes vorzunehmenden Rechtshandlungen (204), soweit die beiden letztern Fälle sich auf die Substanz des Frauengutes beziehen. Wo das Gesetz gemeinsames Handeln beider Ehegatten oder die Zustimmung des einen zur Verfügung des andern verlangt (vgl. auch Art. 217 für die Gütergemeinschaft), kann nicht etwa einfach der Ehemann als Vertreter der Ehefrau gelten; soll doch in den betreffenden Fällen nicht er allein verfügen. Vormundschaftliche Massnahmen gegenüber der Ehefrau lassen andererseits die dem Ehemann als solchem zustehenden Rechte wie auch die ihm obliegenden Pflichten unberührt, wie in BGE 50 II 439 Erw. 3 bereits für den Fall einer Entmündigung ausgesprochen wurde. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit des Ehemannes selbst zur Verwaltung des Vermögens, so kommen vormundschaftliche Massnahmen ihm gegenüber in Frage, allenfalls neben solchen gegen die Ehefrau.